



Sedler-Versicherungsbüro GmbH Newsletter

Absicherung von Kindern nach schweren Krankheiten oder Unfällen – das Kinderschutzpaket von AXA.

Ein Kind ist von der ersten Stunde an wahres Glück, die schönste Freude, aber auch die größte Sorge der Eltern. Die Sorge darüber, dass diesem kleinen Menschen nur das Geringste zustoßen könnte. Kleinere Schrammen kann man meist mit Liebe und einem Pflaster kurieren. Aber was ist, wenn Ihr Kind schwer erkrankt oder einen schweren Unfall hat?



Anja Blazynski
Newsletterredakteurin

Wir bieten Ihnen Hilfe, die an den richtigen Stellen greift: Unser neues Kinderschutzpaket sorgt in einem solchen Fall für umfassende finanzielle Leistungen durch eine monatliche Rente und eine einmalige Kapitalleistung. Darüber hinaus unterstützen wir Sie und Ihr Kind mit umfangreichen Maßnahmen, damit Sie gemeinsam wieder den Weg zurück ins „normale“ Leben finden.



Das Kinderschutzpaket bietet:

- Lebenslange monatliche Rente
- Einmalige Kapitalleistung zusätzlich zur Rente
- Reha-Management zur Wiedereingliederung des Kindes
- optionale Krankenhauszusatzversicherung

Zusatzleistungen:

- Sofortleistung in Höhe einer halben Jahresrente
- finanzielle Unterstützung bei Verdienstausschlag eines Elternteils durch häusliche Pflege
- weitere Service-Leistungen

Mit dem Kinderschutzpaket von AXA sichern Sie die Existenz Ihres Kindes nach schweren Krankheiten und Unfällen. So geben Sie Ihrem Kind finanzielle Sicherheit – und sich selbst das gute Gefühl, frühzeitig vorgesorgt zu haben. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite – ein Anruf genügt. Tel. 030 / 700 76 90.

Kinder bis zu 10 Jahre haften generell nicht für Verkehrsunfälle

Für Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit fahrenden Autos können Kinder bis zum zehnten Lebensjahr generell nicht haftbar gemacht werden. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall eines achtjährigen Kindes, das sein Fahrrad auf dem Gehsteig vor sich herrollen ließ. Das Fahrrad rollte unkontrolliert auf die Straße und gegen ein entgegenkommendes Auto. Die Schadensersatzforderung des Autofahrers belief sich auf mehr als 1.100 EUR. Der BGH wies diese Klage jedoch ab, denn nach einer Neuregelung im Jahre 2002 seien Kinder bis zum zehnten Lebensjahr bei Unfällen mit fahrenden Autos von der Haftung ausgenommen. Eine Ausnahme dieser Regelung sei nur im Zusammenhang mit der Beschädigung parkender Fahrzeuge möglich. Es komme auch nicht darauf an, ob das Kind im jeweiligen Fall wirklich mit der Einschätzung der Verkehrssituation überfordert gewesen sei. Um eine klare Grenze zu ziehen, wurde diese Haftungsgrenze für Kinder im Zusammenhang mit motorisiertem Straßenverkehr vom Gesetzgeber generell festgelegt. (Az: VI ZR 42/07 vom 16.10.2007)